



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Die nationalen Parlamente in der Europäischen Union

Der Vertrag von Lissabon erhebt die **nationalen Parlamente** erstmals zu unmittelbaren Akteuren im Rechtsetzungsverfahren der Europäischen Union. Zuvor hatten die nationalen Parlamente auf Ebene der Europäischen Union fast 40 Jahre lang ein Schattendasein geführt. Der Vertrag von Maastricht berücksichtigte sie 1992 lediglich in einer Erklärung. Im Anschluss an diese Erklärung erwähnte sie der Vertrag von Amsterdam 1997 in dem „Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union“. Keine weitere Aufmerksamkeit hingegen widmete ihnen der Vertrag von Nizza. Erst der Vertrag von Lissabon weist den nationalen Parlamenten in elf Artikeln und in dem „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ auf europäischer Ebene eine unmittelbare Funktion zu.

Vor allem bei der Kontrolle des **Subsidiaritätsprinzips** werden die nationalen Parlamente nunmehr aktiv mitwirken. So führt der Vertrag von Lissabon einen „Frühwarnmechanismus“ ein, der die Kommission vor jedem Gesetzgebungsvorschlag zur Anhörung verpflichtet. Die nationalen Parlamente können in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb ein Vorschlag möglicherweise nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Hierzu haben sie acht Wochen Zeit, sobald die Kommission den Gesetzgebungsvorschlag in alle 23 Amtsprachen übersetzt und an die nationalen Parlamente übermittelt hat. Der Grad der Einflussnahme der nationalen Parlamente auf die Europäische Kommission hängt von der Anzahl der kritischen Stellungnahmen ab. Unabhängig davon, wie viele parlamentarische Kammern ein Mitgliedstaat hat, entfallen auf jeden Mitgliedstaat zwei Stimmen. In einem Einkammersystem hat somit das nationale Parlament zwei Stimmen, in einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.

Das bedeutet am Beispiel Deutschlands: Der **Bundestag** ist das aus allgemeinen, unmittelbaren und gleichen Wahlen hervorgegangene Parlament, das die Bundesgesetze beschließt („Erste Kammer“). Der **Bundesrat** („Zweite Kammer“) wirkt unter anderem an der Gesetzgebung mit, wird aber nicht gewählt, sondern besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder. Gerade wegen dieser bloßen Mitwirkungsbefugnis ist er zwar aus der Sicht des Grundgesetzes keine zweite Kammer in einem einheitlichen Gesetzgebungsorgan, wohl aber aus europäischer Sicht, da er funktional wie eine Zweite Kammer am Gesetzgebungsverfahren beteiligt ist.

Die folgende **Tabelle** vermittelt einen **groben Überblick** über die parlamentarischen Systeme der Einzelstaaten, ohne Besonderheiten des nationalen Rechts zu berücksichtigen. Die Daten basieren auf den Länderinformationen des Auswärtigen Amtes sowie auf Angaben der nationalen Parlamente, Stand: 16.4.2008.



- 2 -

Parlamentarische Systeme der Mitgliedstaaten

	Mitgliedstaaten mit Einkammersystem	Mitglieder der Kammer		
1	Bulgarien (Narodno säbranie)	240		
2	Dänemark (Folketing)	179		
3	Estland (Riigikogu)	101		
4	Finnland (Eduskunta/Riksdag)	200		
5	Griechenland (Vouli ton Ellinon)	300		
6	Lettland (Saeima)	100		
7	Litauen (Lietuvos Respublikos Seimas)	141		
8	Luxemburg (Châmber vun Députéirten/Chambre des Députés)	60		
9	Malta (House of Representatives/Kamra tad-Deputati)	69		
10	Portugal (Assembleia da República)	230		
11	Schweden (Riksdag)	349		
12	Slowakei (Národná rada Slovenskej republiky)	150		
13	Ungarn (Országház)	386		
14	Zypern (Vouli Antiprosópon/Temsilciler Meclisi)	80		

	Mitgliedstaaten mit Zweikammersystem	Mitglieder der 1. Kammer	Mitglieder der 2. Kammer	Mitglieder insgesamt
1	Belgien (Chambre des représentants/Kamer van volksvertegenwoordigers und Sénat/Senaat)	150	71	221
2	Deutschland (Bundestag und Bundesrat)	612	69	681
3	Frankreich (Assemblée nationale und Sénat)	577	331	908
4	Irland (Dáil Éireann und Seanad Éireann)	165	60	225
5	Italien (Camera dei Deputati und Senato della Repubblica)	630	322	952
6	Niederlande (Erste Kamer und Tweede Kamer)	75	150	225
7	Österreich (Nationalrat und Bundesrat)	183	62	245
8	Polen (Sejm und Senat)	460	100	560
9	Rumänien (Camera Deputatilor und Senatul)	329	137	466
10	Slowenien (Drzavni Zbor und Drzavni Svet)	90	40	130
11	Spanien (Congreso de los Diputados und Senado)	350	264	614
12	Tschechische Republik (Poslanecká snemovna und Senát)	200	81	281
13	Vereinigtes Königreich (House of Commons und House of Lords)	646	746	1.392

Mitgliedstaaten	27
Einkammersysteme (Mitglieder)	14 (2.585)
Zweikammersysteme (Mitglieder)	13 (6.900)
Kammern	40
Mitglieder der Kammern insgesamt	9.485

Verfasser/in: Sven Hölscheidt, Désirée Hippe, Fachbereich WD 3, Verfassung und Verwaltung